

# **BGer 2A.318/2001 vom 14. November 2001**

Bundesgericht, 2001-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.318\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.318_2001)

FR: TF 2A.318/2001 du 14 novembre 2001

IT: TF 2A.318/2001 del 14 novembre 2001

## **Erwägungen**

### **E. 2**

a) Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) entscheiden die zuständigen Behörden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Es besteht damit grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, der Ausländer könne sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts (einschliesslich Verfassungsrecht) oder eines Staatsvertrages berufen ( BGE 127 II 60 E. 1a S. 62 f.; 126 II 335 E. 1a S. 337 f., 377 E. 2 S. 381, 425 E. 1 S. 427, je mit Hinweisen).

b) Der Beschwerdeführer verfügt lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung. Damit hat er nach dem innerstaatlichen Gesetzesrecht (namentlich Art. 17 Abs. 2 ANAG ) keinen Anspruch auf Nachzug der Ehefrau und des Sohnes. Der Familiennachzug könnte einzig im freien behördlichen Ermessen gemäss Art. 38 und 39 BVO bewilligt werden. Diese Bestimmungen legen indessen lediglich die Schranken fest, welche die Kantone bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen zu beachten haben; Rechtsansprüche lassen sich daraus nicht ableiten ( BGE 115 Ib 1 E. 1b S. 3; vgl. auch BGE 125 II 633 E. 2c S. 638; 119 Ib 81 E. 2b S. 86). Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 38 f.

BVO, wie der Beschwerdeführer behauptet, entgegen der im angefochtenen Entscheid vertretenen Auffassung erfüllt wären.

c) Dass der Beschwerdeführer aufgrund der Vorschriften eines bilateralen Staatsvertrages einen Anspruch auf Familiennachzug hätte, wird mit Grund nicht behauptet.

Hingegen beruft er sich auf das in Art. 8 EMRK (bzw. Art. 13 Abs. 1 BV ) garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

aa) Art. 13 Abs. 1 BV sowie Art. 8 Ziff. 1 EMRK garantieren den Schutz des Familienlebens. Es kann dieses Grundrecht verletzen, wenn einem Ausländer, dessen Familienangehörige hier weilen, die Anwesenheit in der Schweiz untersagt wird. Vorausgesetzt wird nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der hier weilende Familienangehörige selber ein gefestigtes Anwesenheitsrecht hat. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn dieser über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung verfügt, sondern auch dann, wenn er eine Aufenthaltsbewilligung hat, die ihrerseits auf einem festen Rechtsanspruch beruht ( BGE 126 II 335 E. 2a S. 339 f.; 125 II 633 E. 2e S. 639, je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Entscheid bestätigt, dass am Erfordernis des gefestigten Anwesenheitsrechts - entgegen der in einem Teil der neueren Literatur geäusserten Kritik -

festzuhalten ist ( BGE 126 II 377 E. 2b S. 382 ff. mit Hinweisen). Es besteht kein Anlass, auf diese Rechtsprechung zurückzukommen.

bb) Der Beschwerdeführer besitzt eine Aufenthaltsbewilligung, auf deren Erteilung oder Verlängerung er keinen Rechtsanspruch hat, womit es an einem gefestigten Anwesenheitsrecht im Sinne der Rechtsprechung fehlt. Ein solches lässt sich auch nicht aus dem ebenfalls in Art. 8 EMRK (bzw.

Art. 13 Abs. 1 BV ) garantierten Recht auf Achtung des Privatlebens ableiten, fiele dies doch ohnehin nur dann in Betracht, wenn besonders intensive private Beziehungen in Frage stünden (vgl. BGE 126 II 377 E. 2c/aa S. 384 f., 425 E. 4c/aa S. 432, je mit Hinweisen), was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist. Es besteht daher auch nach Art. 8 EMRK (bzw. Art. 13 Abs. 1 BV ) kein Anspruch auf Nachzug von Ehefrau und Kind. Im Übrigen käme als weiteres Hindernis für den Sohn des Beschwerdeführers hinzu, dass er inzwischen die für die Berufung auf Art. 8 EMRK massgebliche Altersgrenze von 18 Jahren überschritten hat (vgl. BGE 125 II 585 E. 2e S. 591; 120 Ib 257 E. 1e S. 262; 115 Ib 1 E. 2c S. 5) und das Bundesgericht für die Frage, ob gestützt auf diese Bestimmung ein Anspruch im Sinne von Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG besteht, praxisgemäss auf die im Zeitpunkt seines Entscheids gegebene Rechts- und Sachlage abstellt ( BGE 120 Ib 257 E. 1f S. 262 f.; 127 II 60 E. 1b S. 63).

Dass Ehefrau und Kind (in Ausnützung eines Besuchervisums) bereits seit 1999 in der Schweiz weilen, ändert nichts.

### **E. 3**

Besteht nach dem Gesagten kein Rechtsanspruch auf die im Rahmen des Familiennachzugs angebehrten Aufenthaltsbewilligungen, so hat das Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern seinen Entscheid zu Recht als "endgültig", d.h. nicht an das kantonale Verwaltungsgericht und alsdann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbar, erachtet. Verfahrensrügen, die allenfalls auch gegen den Entscheid des Departements direkt mit staatsrechtlicher Beschwerde erhoben werden könnten ( BGE 127 II 161 E. 2c und 3b S. 166 f., mit Hinweisen), werden nicht vorgebracht.

### **E. 4**

Damit ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 sowie 153a OG ).

Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung besteht kein Anspruch ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.